

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Kraftfahrliniengesetzes

§ 19. (1) bis (2) ...

§ 19. (1) bis (2) ...

(3) ...

„(2a) Eine Beurkundung gemäß Abs. 2 kann im innerstaatlichen Kraftfahrlinienverkehr entfallen.“

(3) ...

§ 33. (1)...

§ 33. (1) ...

„(1a) Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau kann bei Festsetzung einer Haltestelle auf ein Ermittlungsverfahren samt Durchführung einer mündlichen mit einem Lokalausweis verbundenen Verhandlung verzichten, wenn die Haltestelle schon vorher für den Kraftfahrlinienbetrieb eines Personenkraftverkehrsunternehmers genehmigt war.“

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

§ 38. (1) bis (2) ...

§ 38. (1) bis (2) ...

(3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten als

(3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten als

1. Rufbusse Kraftfahrlinienverkehre, die

1. Rufbusse **innerstaatliche** Kraftfahrlinienverkehre, die

a) ...

a) ...

b) ...

b) ...

2. ...

2. ...

